

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 31. Mai 1954

23. Stück

- 100.** Verordnung: Errichtung einer Arzneibuchkommission.  
**101.** Verordnung: Bestimmung von Gegenständen, die als notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse anzusehen sind.  
**102.** Verordnung: Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1954.  
**103.** Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Errichtung eines Finanzamtes für Strafsachen in Graz, durch den Verfassungsgerichtshof.  
**104.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

**100. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vom 30. März 1954 über die Errichtung einer Arzneibuchkommission.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Bearbeitung des Österreichischen Arzneibuches bestellt der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht eine Arzneibuchkommission.

- (2) Der Arzneibuchkommission gehören an:
- zwei Vertreter des Faches pharmazeutische Chemie, wovon mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für pharmazeutische Chemie sein soll,
  - zwei Vertreter des Faches Pharmakognosie, wovon mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für Pharmakognosie sein soll,
  - zwei Vertreter des Faches Pharmakologie, wovon mindestens einer Vorstand eines österreichischen Universitätsinstitutes für Pharmakologie sein soll,
  - zwei Vertreter des Faches Galenische Pharmazie, wovon ein Vertreter dieses Fachgebietes an einer österreichischen Universität lehren soll,
  - ein Vertreter der Tierärztlichen Hochschule,
  - zwei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (je ein rechtskundiger und ein Fachbeamter),
  - der Leiter der Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen,
  - der Leiter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen,
  - zwei Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer,

ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer, ein Vertreter der Bundeskammer der Tierärzte, ein Vertreter des Fachverbandes der chemischen Industrie,

ein Vertreter der Landesinnung des chemischen Gewerbes,

ein Vertreter des Bundesgremiums des Handels mit Chemikalien, Drogen, Pharmazeutika, Farben und Lacken.

(3) Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Den Vorsitz in der Arzneibuchkommission führt der Bundesminister für soziale Verwaltung, in seiner Vertretung ein Fachbeamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Volksgesundheitsamt.

§ 2. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der zuständigen Fakultäten und der beteiligten Körperschaften bestellt und sind in gleicher Weise abzuberufen.

(2) Die Funktionsdauer der Arzneibuchkommission beträgt drei Jahre.

(3) Die Mitglieder der Arzneibuchkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3. Die Arzneibuchkommission kann für bestimmte Arbeitsgebiete oder zur Behandlung besonderer Fragen Unterausschüsse einsetzen. Sie kann auch die Heranziehung von Experten und die Berufung von außerordentlichen oder nicht ständigen Mitgliedern beim Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragen. Den Vorsitz in diesen Unterausschüssen führt ein Beamter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, für den erforderlichenfalls ein Vertreter bestellt werden kann.

§ 4. Allfällige Reisekosten für die Mitglieder der Arzneibuchkommission und für die fallweise herangezogenen Experten können ersetzt werden.

Maisel

**101. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. April 1954, womit Gegenstände bestimmt werden, die als notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse anzusehen sind.**

Auf Grund des § 4 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 214/1951 wie folgt geändert:

§ 1. Im § 28 Abs. 2 wird nach Z. 12 neu eingefügt:

„13. Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und in Abfällen.“

§ 2. Im § 29 Abs. 1 wird nach Z. 6 neu eingefügt:

„7. die im § 28 Abs. 2 Z. 13 genannten Gegenstände geröstet, gebrochen, geschwungen und entleimt werden.“

§ 3. Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Kamitz

**102. Verordnung der Bundesregierung vom 22. April 1954, womit Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1954).**

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

§ 1. Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 von den Beteiligten für die von Bundesbehörden vorgenommenen Amtshandlungen außerhalb des Amtes zu entrichten sind, werden in Bauschbeträgen nach den Ansätzen des angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes festgesetzt.

§ 2. Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung

selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3. (1) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlasse zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten, und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der §§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und der darauf gegründeten Verordnungen. Sie sind ebenso wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

§ 4. Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 7 und 8 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950, BGBl. Nr. 195, finden sinngemäß für die Vorschreibung und Einhebung der Kommissionsgebühren Anwendung.

§ 6. (1) Die Kommissionsgebühren bilden eine Einnahme des Bundes.

(2) Ob und in welchem Ausmaße den einzelnen Amtsorganen für die Vornahme auswärtiger Dienstverrichtungen Gebühren oder Entschädigungen zukommen, richtet sich nach den hiefür bestehenden dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 mit der Wirkung in Kraft, daß der Tarif für alle Amtshandlungen gilt, die von diesem Zeitpunkt an vorgenommen werden.

|       |             |        |       |
|-------|-------------|--------|-------|
| Raab  | Schärf      | Helmer | Gerö  |
| Kolb  | Maisel      | Kamitz | Thoma |
| Illig | Waldbrunner | Figl   |       |

**Tarif**

über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes.

| Führende Behörde                                | Art der Amtshandlung                     |                                                                                                                                                                                                                                                                      | Bauschbetrag für je ein Organ der führenden Behörde |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Bundeskanzleramt oder anderes Bundesministerium | Mündliche Verhandlungen oder Augenschein |                                                                                                                                                                                                                                                                      | für jede angefangene halbe Stunde S 56.—            |
| Landesschulrat                                  |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                      | für jede angefangene halbe Stunde S 40.—            |
| Bezirksschulrat                                 |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                      | für jede angefangene halbe Stunde S 24.—            |
| Berghauptmannschaft                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                      | für jede angefangene halbe Stunde S 48.—            |
| Post- und Telegraphendirektion                  |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                      | für jede angefangene halbe Stunde S 40.—            |
| Bundespolizeibehörde                            | Mündliche Verhandlung oder Augenschein   |                                                                                                                                                                                                                                                                      | für jede angefangene halbe Stunde S 6.—             |
|                                                 | Inspektionsdienst für                    | Theater und theaterähnlich betriebene Singspielhallen, Generalproben und künstlerische Konzerte                                                                                                                                                                      | für jede Vorstellung S 20.—                         |
|                                                 |                                          | Rauchtheater, Singspielhallen, Varietés und Zirkusse                                                                                                                                                                                                                 | für jede Vorstellung S 26.—                         |
|                                                 |                                          | Tombola, Ausstellungen mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von mindestens 2000 Personen, Ring- und Boxkämpfe, Pferderennen, Trabfahren, Fußballwettspiele, Auto- und Motorradrennen                                                                             | für jede angefangene Stunde S 14.—                  |
|                                                 |                                          | sonstige sportliche Veranstaltungen, für Vorführungen in Kinetheatern, Tanzunterhaltungen, Veranstaltungen in Gast- und Kaffeehäusern, sonstige Vergnügungsveranstaltungen und Veranstaltungen, für die in diesen Tarifen nicht höhere Bauschbeträge vorgesehen sind | für jede angefangene Stunde S 10.—                  |
|                                                 | Besonderer Überwachungsdienst für        | Geschäftsbetriebe, Lagerplätze, einzelne Objekte u. dgl.                                                                                                                                                                                                             | für jede angefangene Stunde S 12.—                  |

**103. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. April 1954, betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. April 1953, Z. 33.462-7/53, über die Errichtung eines Finanzamtes für Strafsachen in Graz, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1954, Z. V 28/53-9, die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. April 1953, Z. 33.462-7/53, über die Errichtung eines Finanzamtes für Strafsachen in Graz, kundgemacht im Amtsblatt für die Finanzverwaltung, Jahrgang 1953, 18. Stück, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 19. September 1954 in Wirksamkeit.

Kamitz

**104. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1954, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Rechtshilfevertrags zwischen Österreich und Italien, BGBl. Nr. 261/1924, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Die deutsche Übersetzung des Art. 3 hat zu lauten:

„Die Partei, der das Armenrecht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsteile bewilligt worden ist, genießt diese Rechtswohltat auch bei allen Prozeßhandlungen vor Gerichtsbehörden des anderen Vertragsteiles, die sich auf dieselbe Rechtssache beziehen.“

b) Die deutsche Übersetzung des ersten Satzes des Art. 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die zur Entscheidung über einen Exekutionsantrag zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:“

c) Die deutsche Übersetzung des Art. 15 hat zu lauten:

„Wenn ein Angehöriger eines der Hohen Vertragsteile wegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Straftat auf dem Gebiete des anderen Teiles verurteilt wird, so verpflichtet sich dieser, der Gerichtsbehörde des Landes, dem der Verurteilte angehört,

einen Auszug aus der Entscheidung auf dem durch das vorliegende Übereinkommen vorgeschriebenen Weg mitzuteilen.“

d) Die deutsche Übersetzung des Art. 18 hat zu lauten:

„Öffentlichen Urkunden, die auf dem Gebiet eines der Hohen Vertragsteile von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, kommt auf dem Gebiete des anderen Teiles hinsichtlich ihrer Echtheit dieselbe Rechtswirksamkeit zu, wie den dort ausgestellten öffentlichen Urkunden, ohne daß eine diplomatische oder konsularische Beglaubigung nötig wäre.“

2. In der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. November 1951, BGBl. Nr. 262, womit einige Bestimmungen der Postordnung und Postgebührenordnung ergänzt und abgeändert werden, hat es zu lauten:

Im Artikel I bei der Abänderung des

a) § 77 Abs. 1 statt „zehn“ richtig „zwanzig“,

b) § 107 Abs. 3 lit. b Z. 1 statt „elften“ richtig „zehnten“,

c) § 152 Abs. 1 statt „fünften“ richtig „vierten“,

d) § 152 Abs. 2 statt „sechsten“ richtig „fünften“,

e) § 154 Abs. 2 lit. b statt „vorletzten“ richtig „letzten“,

f) § 156 Abs. 1 statt „sechsten“ richtig „fünften“ und statt „den Zeilen sechs und sieben“ richtig „der Zeile sechs“,

g) § 178 Abs. 1 lit. a statt „achten“ richtig „siebenten“,

h) § 210 statt „achten“ richtig „siebenten“,

i) § 217 statt „zehnten“ richtig „neunten“.

3. Die Kundmachung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Luxemburg, BGBl. Nr. 154/1953, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im deutschen Wortlaut des Art. IV lit. a hat es statt „durch jede von ihnen“ richtig „durch jeden von ihnen“ zu lauten.

b) Im deutschen Wortlaut des Anhangs, Buchstabe D lit a, ist nach dem Worte „Zwischenpunkte“ ein Beistrich zu setzen.

4. Das Inhaltsverzeichnis des 13. Stückes des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1954, ausgegeben am 10. April 1954, ist wie folgt zu berichtigen: Statt „67. Bundesgesetz: Vertragsversicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954“ hat es zu lauten „67. Bundesgesetz: Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954“.

Raab